



100
JAHRE

BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/1 · 80336 München

An den
Regionalen Planungsverband
Geschäftsstelle
Landratsamt Traunstein
Postfach
83276 Traunstein

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Fachabteilung München
Pettenkoferstr. 10 a/1
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

Vorab per Mail (hans.pagatsch@lra-ts.bayern.de)
und per Fax (0861/58-9317)
Das Original folgt mit heutiger Post

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Ihr Aktenzeichen	RPV
Datum Ihres Schreibens	05.02.2013
Unser Aktenzeichen	RL-RP-18/Windenergie (09/2013)
Datum	30.04.2013

**Änderung des Regionalplans Südostoberbayern (RP 18), Teilfortschreibung
Windenergie:
-Kapitel B V 7 Energieversorgung
-Kapitel B I 2 Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und
Landschaft**

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren sowie für die gewährte Fristverlängerung bis 30.04.2013. In Abstimmung mit unseren Kresigruppen der Region Südostoberbayern nehmen wir dazu gem. § 63 BNatSchG wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bewertung:

Der BN begrüßt die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Nutzung der Windkraft und damit eine überkommunale Planung zur Steuerung der dezentralen Konzentration von Windkraftanlagen (WKA) in der Region Südostoberbayern ausdrücklich. Der Regionalplan ist die richtige Planungsebene um eine Bündelung von

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft,
München
Kto. 88 44 000
BLZ 700 205 00

WKAs zu erreichen, einer „Verspargelung“ der Landschaft durch viele Standorte mit wenigen oder einzelnen Anlagen entgegen zu wirken und ökologische „Leitplanken“ für die Windkraftnutzung zu setzen. **Der vorliegende Teilfortschreibungsentwurf und die vorgesehene Größenordnung der Vorranggebiete in der Region 18 werden daher vom BN grundsätzlich positiv bewertet.**

Gemäß den Zielen seiner Satzung berücksichtigt der BN beim Thema „Windenergie“ insbesondere folgende Aspekte: Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz, Immissionsschutz und ökologisch dezentrale Energieversorgung. Bei unserer Bewertung sind diese Aspekte entsprechend berücksichtigt worden.

Es sollen in einer Region auch gemeinde- und landkreisübergreifend diejenigen Standorte ausgewählt werden, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt insgesamt bewirken. Eine rein lokale Betrachtung von Einzelstandorten ist dabei nicht Ziel führend. Die Steuerungswirkung des Regionalplanes ist notwendig, um Vorranggebiete festzulegen, die ohne die Fortschreibung des Regionalplanes in diesem Umfang wohl nicht festgelegt werden könnten. Dabei befürwortet der BN eine Konzentration mehrerer WKA in einer Vorrangfläche, um die Errichtung und Erschließung zu vereinfachen und gegebenenfalls auch Speicheranlagen (Methanisierung) nachzurüsten. Bisher gibt es in der Region 18 nur fünf WKAs, die alle auf zwei Standorten im Landkreis Traunstein stehen. Eine Ausweitung der Standorte und deren Sicherung als Vorranggebiete ist daher dringend geboten.

Mit der vorliegenden Planung sollen in der Region Südostoberbayern 78 Vorranggebiete mit einer Fläche von 4.915 ha ausgewiesen werden. Dies entspricht rund 0,9 % der Regionsfläche, hinzukommen noch 0,2 % „weiße Flächen“ für die keine Aussagen getroffen werden. Der gesamte Rest der Region, d.h. 98,9 % der Fläche, soll im Regionalplan als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt werden. Somit wird praktisch eine reine „Schwarz-Weiß-Planung“ vorgelegt, die kaum noch Spielräume ermöglicht. Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung, wie dies in anderen Regionalplänen erfolgte, sind offensichtlich auch nicht vorgesehen.

Nach Ansicht des BN ist jedoch davon auszugehen, dass sicher nicht in allen Vorranggebieten WKAs errichtet oder maximal besetzt werden können, da nicht überall die Windhöflichkeit in der Detailmessung den erwünschten Ertrag erbringen wird, Erschließungs- und Grundstücksprobleme vorliegen oder in der Einzelfallprüfung natur- bzw. artenschutzfachliche Konflikte, ggf. auch Verbotstatbestände offenbar werden. Letzteres ist aufgrund der vorläufigen Aussagen in den Standortbögen zu Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten für einige Standorte schon jetzt absehbar.

Anzumerken ist weiterhin, dass die auf dem Windatlas bzw. der Windpotentialanalyse des TÜV SÜD als Datengrundlage beruhenden Modellierungen zur Windhöflichkeit vielfach als fehlerhaft kritisiert wurden, weil u.a. die Geländeverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt sind. Deshalb ist derzeit ein neuer „3D-Windatlas“ in Arbeit, mit dem eine verbesserte Bewertungsgrundlage zur Verfügung stehen wird.

Aus diesen Gründen bewertet der BN den vorliegenden Fortschreibungsentwurf zwar als wichtigen Anfang für die notwendige Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen in der Region 18, längerfristig möglicherweise aber nicht ausreichend um die Ziele der Staatsregierung zur Windkraftnutzung im Rahmen der Energiewende umzusetzen.

2. Hinweise und Forderungen zu den Bewertungskriterien:

Der BN unterstützt die angewandten Bewertungskriterien bis auf folgende Ausnahmen und fordert eine entsprechende Berücksichtigung dieser Punkte:

2.1 Wald:

Die geplanten Vorranggebiete liegen überwiegend in Wäldern, teilweise auch in großen, zusammenhängenden Waldgebieten (z.B. Nr. 19, Nr. 50, Nr. 73). Im Landkreis Rosenheim werden beispielsweise von den 28 Standorten, die hier ihren Schwerpunkt haben, 19 forstwirtschaftlich genutzt. Weitere 4 unterliegen sowohl forstwirtschaftlicher als auch landwirtschaftlicher Nutzung. Eine Zerschneidung von Waldflächen durch neue Zufahrtswege muss durch die Nutzung vorhandener Forstwege und Wiederaufforstung aller nicht benötigten Bauflächen vermieden werden. Auch die zu erwartenden Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten sind in Wäldern besonderes hoch, so dass eine umfangreiche saP zur Bewertung dieser Gebiete unbedingt erforderlich ist. Bei nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen muss der Bau einer WKA ausgeschlossen werden.

Aus der Sicht des BN sind Offenlandstandorte gegenüber Waldstandorten zu bevorzugen, da Wälder komplexere, in der Regel naturnähere Ökosysteme sind und sich häufig höhere Konflikte im Artenschutzbereich ergeben. Zusätzlich sind WKAs im Wald in der Regel mit Rodungen für die Aufstellung der Anlagen und die Erschließung verbunden. Vor allem ältere und strukturreiche Mischwälder sind diesbezüglich generell sehr kritisch zu bewerten. Dagegen sind Standorte in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Wirtschaftswäldern, insbesondere in jüngeren und mittelalten Fichtenmonokulturen aus unserer Sicht weniger problematisch und können durchaus geeignet sein.

In den vorliegenden Unterlagen sind dazu nur sehr allgemeine Angaben enthalten. Auch bei den Umweltauswirkungen (Standortbögen) werden die Wälder nicht als eigener Bewertungspunkt behandelt. **Wir halten dies für unzureichend und fordern den RPV auf, die Waldstandorte (inklusive unbeplanter Wälder) fachlich differenzierter zu bewerten und insbesondere naturnahe, strukturreiche Waldbestände bereits auf der Ebene der Regionalplanung als Ausschlussgebiete festzulegen.** Neben Naturwaldreservaten, die als „Tabuflächen“ bereits ausgeschlossen wurden, sollte dies zumindest und pauschal auch für Waldbestände der naturschutzfachlichen Waldklassen 1 und 2 der Bayerischen Staatsforsten gelten. **Generell halten wir darüber hinaus die Erstellung und Festlegung allgemein verbindlicher Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen auf Waldflächen für dringend erforderlich.**

2.2 Kartierte Biotop:

Die in vielen Vorranggebieten liegenden, teilweise sehr kleinräumigen, **kartierten Biotop** sind als **Standorte für WKAs auszuschließen**. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es durch den Bau von Windrädern nicht zu Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse in den kartierten Biotopen kommt. Dies gilt sowohl für den direkten Standort einer Anlage, als auch die notwendigen Erschließungen.

2.3. Erschließung der Standorte:

Die Bewertungskriterien für „Natur und Landschaft“ und „Wald“ müssen sich auch auf die Erschließung (Zufahrtswege, Stromleitungen, etc.) beziehen. Dabei sind zudem die Erhaltung unzerschnittener Lebensräume (z.B. für seltene Vogelarten aber auch generell störungsempfindliche Arten) sowie der Wasserhaushalt eines Gebietes zu berücksichtigen.

Gerade auf Höhenzügen und in Wäldern (s. auch Punkt 2.2) kann die Erschließung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt führen. Zu wenig bzw. gar nicht berücksichtigt sind in diesem Zusammenhang bisher auch die Sicherung des Wasserhaushalts bzw. die Auswirkungen auf Trinkwassereinzugsgebiete, wertvolle Quell-Komplexe der Hangleiten oder Moorkomplexe.

Leider ist es dem BN nicht möglich die Erschließungssituation der einzelnen Vorranggebiete ausreichend zu beurteilen. **Es ist daher sicher zu stellen, dass zumindest bei den Einzelgenehmigungen die notwendigen Eingriffe durch Erschließungsmaßnahmen als wesentliches ein Kriterium aufgenommen werden.**

2.4 Landschaftsschutz:

Grundsätzlich ist anzustreben, WKAs vorrangig in durch technische Infrastruktur bereits vorbelasteten Gebieten (z.B. entlang von Autobahnen, Bundesstraßen, an Gewerbegebieten) zu errichten. Zusätzlich befürworten wir die Ausweisung von Vorranggebieten in der Nähe von schon bestehenden WKAs (z.B. Schnaitsee).

In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit eines Ersatzes bereits bestehender WKAs durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) begrüßt.

2.5 Natur- und Artenschutz:

Die Auswirkungen von WKAs auf Tier- und Pflanzenarten, insbesondere geschützte und streng geschützte Arten sind durch geeignete spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) zu untersuchen und darzulegen. **Dazu ist ein Untersuchungszeitraum von einem Jahr, mindestens jedoch von Februar (Spechte, Uhu) bis Oktober (Herbstwanderung von Fledermäusen) unbedingt notwendig. Gegebenenfalls muss eine saP auch Hinweise auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie auf Standortoptimierungen enthalten.**

Zudem fordert der BN eine saP für jeden Standort, da die bisher vorliegenden Daten der ASK und der ADEBAR Brutvogelatlas-Kartierungen keine ausreichenden Aussagen z.B. über Flug- oder Zugkorridore zulassen.

Erforderlich und notwendig ist darüber hinaus der Aufbau eines staatlich finanzierten Monitorings der wesentlichen, durch WKAs besonders gefährdeten Arten (Fledermäuse, Vögel), um die Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populationen zu untersuchen. Nur durch den Aufbau eines sinnvollen Monitorings ist die Erhebung belastbarer Daten möglich, um entsprechend reagieren zu können und fundierte Erkenntnisse der längerfristigen Auswirkungen zu gewinnen. Unabhängig davon ist vom Vorhabensträger ein Monitoring gefährdeter Fledermausarten durchzuführen um ggf. entsprechende Abschaltalgorithmen festzulegen.

Fledermäuse:

Gefahren für Fledermäuse können durch eine geeignete Standortwahl und zum Teil auch durch ein Abschaltmanagement reduziert werden. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass Vorranggebiete nicht in strukturreichen Mischwäldern und Biotopwäldern ausgewiesen werden.

Bei notwendigen Rodungen in Fledermausgebieten sind Höhlenbaumkartierungen und begleitende Bauaufsichten durchzuführen.

Vögel:

Wichtige Flugkorridore von Zugvögeln sind von Windkraftnutzung freizuhalten. Auch für Aussagen zu Zugvogelkorridoren sind Untersuchungen in einem Zeitraum von einem Jahr notwendig, sofern nicht schon genaue Monitoring-Daten vorliegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Vogelzug vor allem in Flusstälern und entlang von Hügelketten, sowie im gesamten Einzugsgebiet des Chiemsees stattfindet.

Bei vielen der geplanten Vorranggebiete ist gemäß den Angaben der Standortbögen das Vorkommen seltener und zugleich kollisionsgefährdeter Vogelarten wie Schwarzstorch, Graureiher, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzkopfmöwe oder Uhu bekannt. Gerade für Greifvögel sind Windräder beim Thermiksegeln oder bei Balzflügen in größerer Höhe eine große Gefahr. Auf der vorliegenden Datenbasis zu den geplanten einzelnen Vorranggebieten, ist uns derzeit jedoch keine ausreichende fachliche Bewertung zu den Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WKAs auf die o.g. Vogelarten möglich.

Notwendig für eine fachlich fundierte Bewertung des Vogelschlagrisikos sind jedenfalls exakte Kartierungen von Horststandorten und Aussagen über Aktionsräume und regelmäßige Nahrungshabitate der Vögel. Dies ist auf alle Fälle bei der projektbezogenen Einzelfallprüfung zu erbringen. **Dabei muss sichergestellt werden, dass die im Bayerischen Windkrafterlass dargelegten Mindestabstände und Prüfbereiche für die dort aufgeführten besonders gefährdeten Vogelarten eingehalten werden.** So sind beispielsweise Abstandsflächen von 1.000 Metern zu Horsten von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard oder Uhu zu berücksichtigen, sowie Abstandsflächen von 6.000 Metern zu regelmäßigen Nahrungs- bzw. Jagdrevieren dieser besonders empfindlichen Arten. Beim Schwarzstorch sind für die entsprechenden Prüfbereiche sogar 3.000 bzw. 10.000 Meter festgelegt. Eine umfangreiche saP mit Horstkartierungen und der Untersuchung regelmäßiger Flugrouten ist daher bei der Einzelgenehmigung unbedingt erforderlich.

Auch für den Vogelschutz wäre es sinnvoll, artenreiche Mischwaldgebiete generell von den Planungen auszunehmen, um Verbotstatbestände weitgehend auszuschließen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bautätigkeiten zur Errichtung von Windrädern außerhalb der Brutzeit (Februar bis Juli) erfolgen müssen.

Wasserhaushalt:

Dieser Naturschutzaspekt wurde bei der Fortschreibung des Regionalplans zu wenig, bzw. gar nicht berücksichtigt.

Zur sicheren Installation der Windräder sind tiefgehende Fundamente notwendig. Zusätzlich ist der Ausbau von Trassen zum Bau der Anlagen (Schwerlastverkehr) und zur Instandhaltung erforderlich, möglicherweise auch Kabelverlegungen im Boden.

Durch die Erdarbeiten besteht in sensiblen Gebieten die akute Gefahr, dass Grundwasserströme angeschnitten, blockiert oder umgelenkt werden. In diesen Fällen muss mit gravierenden Veränderungen der unterhalb liegenden Quellaustritte in Hangleitwäldern gerechnet werden. Besonders betroffen können davon auch Trinkwassereinzugsgebiete sein. Weiterhin führt der Bau von Trassen, insbesondere für Schwerverkehr, zur irreversiblen Verdichtung der Porenzwischenräume im Boden und wirkt sich nachhaltig auf den Wasserhaushalt sensibler Flächen mit hoch anstehenden Grundwasserständen aus.

3. Anmerkungen zu den Vorranggebieten (VRG):

Bezüglich der einzelnen Vorranggebiete in den betroffenen Landkreisen verweisen wir grundsätzlich auf die unter Punkt 2 unserer Stellungnahme dargelegten Hinweise und Forderungen. Dies gilt insbesondere für die Anmerkungen zu den Bereichen „Wald“, „Kartierte Biotop“, „Erschließung“, sowie „Natur- und Artenschutz“. Eine genauere Abschätzung der tatsächlichen Umweltauswirkungen ist nur projektbezogen möglich und setzt u.a. eine umfangreiche saP voraus. Dies gilt insbesondere für die Gebiete, in denen bereits jetzt in den Standortbögen Hinweise auf entsprechende Arten enthalten sind. Ebenso ist eine Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erst projektbezogen möglich. **Auf Grund der vorliegenden Daten (Standortbögen) ist uns eine abschließende Beurteilung und ausreichende fachliche Bewertung der einzelnen Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Der BN fordert daher, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände an den jeweiligen Einzelverfahren sichergestellt wird.**

Im Landkreis Berchtesgadener Land sind keine VRGs vorgesehen. Da es zahlreiche Initiativen für den **Windkraftstandort „Teisenberg“** gibt, möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass dieser Standort aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sehr problematisch ist und vom BN deshalb abgelehnt wird. Es handelt sich beim Teisenberg um einen noch vergleichsweise intakten Lebensraum für das Auerhuhn, im Gegensatz zu Götschen und Jenner, die durch neu angelegte und anzulegende Skipisten und Beschneidungen bereits sehr nachteilig in der Lebensraumausstattung beeinträchtigt wurden.

Wir weisen darauf hin, dass sich im Landkreis Altötting in der näheren Umgebung der **VRGs Nr.10 (Töging) und Nr.11 (Winhöring)** Kolonien von Abendseglern befinden. Die Standorte sind daher nicht geeignet oder nur unter der Bedingung, dass eine umfangreiche saP durchgeführt wird und ggf. ein konsequent abgestimmtes Abschaltmanagement beim Betrieb der Windräder erfolgt. Außerdem befinden sich im Bereich des VRG Nr.10 ca. 35% kartierte Biotopflächen die heraus zu nehmen sind.

4. Ergänzungen:

Auf Basis der ersten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalplans 18 und der Windpotentialanalyse des TÜV SÜD, sowie den Vorgaben des Windenergie-Erlasses der Bayerischen Staatsregierung wurden für eine Fläche im **Landkreis Traunstein** (am Scheitzenberg, Gemeinde Obing) bereits mit einer saP begonnen, ein Lärmgutachten erstellt und die Windmessungen abgeschlossen. Im Sinne eines „Vertrauensschutzes“ sowie zur Planungssicherheit sollte diese Fläche als Vorranggebiet im Regionalplan berücksichtigt werden.

Durch die vom Regionalen Planungsverband entgegen den Vorgaben des Bayerischen Winderlasses berücksichtigten Puffer von 800 Meter bei so genannten „Wohnbauflächen in Ortslage“ blieben einige Flächen außen vor, die nach allen anderen Kriterien bisher geeignet gewesen wären. Wir fordern für diese Flächen eine nochmalige Überprüfung und eventuell die Aufnahme als „weiße Flächen“.

Nach den uns vorliegenden Informationen gibt es möglicherweise auch im **Landkreis Altötting**, im Umfeld von Feichten an der Hangkante zwischen Gramsham und Mankham und nördlich Edelham entsprechende Planungen. Falls diese Planungen bereits fortgeschritten sind, was uns allerdings nicht bekannt ist, sollten auch diese Bereiche zumindest als „weiße Flächen“ aufgenommen werden, um hier ein mögliches Genehmigungsverfahren durch den Regionalplan nicht auszuschließen.

Wir bitten den Regionalen Planungsverband Südostoberbayern um Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Kurt Schmid
Regionalreferent

gez. Ernst Böckler
Vertreter der Region 18
im Landesbeirat des BN

gez. Peter Kasperczyk
1. Vorsitzender KG Rosenheim

gez. Beate Rutkowski
1. Vorsitzende KG Traunstein

gez. Rita Poser
1. Vorsitzende KG Berchtesgadener Land

gez. Gerd Ruchlinski
1. Vorsitzender KG Mühldorf

gez. Gerhard Merches
1. Vorsitzender KG Altötting